

Denkmalliste Bodendenkmal VG Köln Urteil vom 11.12.1990 14 K. 4563/89, EzD 2.3.2
Nr. 4

1. **Zur Bestimmtheit der Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste. Als Voraussetzung für die Eintragung kann ein nur durch eine Ausgrabung zu führender Nachweis nicht gefordert werden.**
2. **Betretungsrecht nach § 28 DSchG zur Durchführung von Probebohrungen zum Zwecke des Nachweises der Existenz eines Bodendenkmals**

Zum Sachverhalt,

Der beklagte Stadtdirektor trug eine Ende des 17. Jahrhunderts nach Kriegszerstörung neu errichtete Burganlage als Baudenkmal und durch gesonderten Bescheid die dazugehörige Vorburg samt Zulaufgräben als Bodendenkmal in die Denkmalliste ein, ohne dabei anzugeben, welchen Teil des Grundstücks das Grabensystem einnimmt. Die dagegen gerichtete Klage hatte zum Teil Erfolg.

Aus den Gründen

...

Die Eintragungen des Bodendenkmals Vorburg auf dem Flurstück ist hinsichtlich des Bereichs der Zulaufgräben und eines Teiles der Vorburg rechtswidrig, weil die Denkmaleigenschaft nicht nachgewiesen ist.

Im Übrigen ist der Bescheid rechtswidrig, weil nicht klar bestimmt ist, welchen genauen Anteil die vorgenannte Fläche an der Gesamtfläche hat, so daß auch der verbleibende Teil in seinen Grenzen nicht feststeht.

Nach § 2 Abs. 5 i.V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sind Bodendenkmäler Sachen, die sich im Boden befinden oder befanden und „an deren Erhalt und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen von Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen“. Bedeutend ist danach zwar nicht jede Sache, der irgendein Aussagewert zukommt, es ist aber auch nicht überragende Qualität oder Einzigartigkeit des Objektes zu fordern. Bedeutung gewinnt eine Sache vielmehr schon dadurch, daß sie **besonders geeignet** ist, die Geschichte des Menschen, die Entwicklung von Städten und Siedlungen oder die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse zu dokumentieren. Dabei entspricht es nicht den Intentionen des Denkmalschutzgesetzes, nur besonders herausragende Objekte von überregionaler Bedeutung unter Schutz zu stellen, vielmehr

sind schützenswert auch unterhalb dieser Schwelle Objekte von nur lokaler Ausstrahlung. Wesentlich ist, daß die Sache einen nicht unerheblichen Dokumentationswert für eines der im gesetzlichen Tatbestand genannten Bezugselemente hat. Diese zum Begriff der Baudenkmäler entwickelte Rechtsprechung ist schon im Hinblick auf die allgemeine Definition des Denkmalbegriffes in § 2 Abs. 1 DSchG auf Bodendenkmäler zu übertragen. Allerdings kann bei den hier streitigen Bodendenkmälern von der Unteren Denkmalbehörde nicht erwartet werden, dass sie - wie bei Baudenkmälern - den vollen Nachweis für das Vorhandensein und die Bedeutung der Denkmäler führt. Dies ergibt sich bei Bodendenkmälern bereits daraus, dass deren Vorhandensein im Regelfall erst dann in vollem Umfang bewiesen werden kann, wenn sie ausgegraben sind. Dies erwartet der Gesetzgeber jedoch offensichtlich nicht, wenn er auch ausdrücklich noch im Boden befindliche Bodendenkmäler in den Bodendenkmalbegriff des § 2 Abs. 5 DSchG einbezieht. Es mögen Fälle denkbar sein, in denen sich etwa anhand von typischen Bodenformationen oder durch Luftbildaufnahmen schon ein Nachweis über das Vorhandensein einer Anlage führen läßt. In den anderen Fällen genügt nach Auffassung der Kammer eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein von Anlagen im Boden. Diese hohe Wahrscheinlichkeit muß jedoch entsprechend den Umständen des Einzelfalles hinreichend belegt sein. Ein Nachweis durch vollständige Ausgrabung oder jedenfalls durch Fund von Einzelstücken dürfte dafür in aller Regel nicht erforderlich sein, weil Zweck des Denkmalschutzgesetzes in erster Linie der Schutz des Denkmals und nicht seine Zerstörung ist. Eine Grabung aber welche die Anlage gegebenenfalls ganz erschließen würde, könnte das Denkmal jedoch gleichzeitig zerstören, vgl. Oebbecke, Das Recht der Bodendenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland, DVBl. 1983, 384.

Ausgehend von diesen Überlegungen ist der Denkmalwert des Bereichs der Zulaufgräben nicht nachgewiesen. Die Existenz eines solchen Grabensystems folgt bereits daraus, daß eine Wasserburg eines Zu- und Ablaufsystems bedarf und wie sich aus früheren Karten ergibt, der Dickopsbach auch in früheren Zeiten nicht unmittelbar das Burggrabensystem gespeist hat. Die Lage des Grabensystems, so wie sie in der Zeichnung, Bl 35 der: Verwaltungsvorgänge . . . niedergelegt ist, hat das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege offenbar der Urkarte von 1820 (Bl. 33 GA) entnommen, obwohl die Lage in der (ungenaueren) Tranchot-Karte nicht dieselbe zu sein scheint. Dies ist zwar ein wichtiger Hinweis auf die Existenz von Gräben an dieser Stelle, rechtfertigt aber nicht die Annahme, dass sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch heute noch untertägig ein derartiges Grabensystem ganz oder teilweise befindet. Die Kläger haben zu Recht darauf hingewiesen, dass dieser Bereich von Flur über Jahrzehnte land- und forstwirtschaftlich genutzt worden ist und dass das Grabensystem z. B. durch intensives Pflügen vernichtet ist. Diesen Überlegungen ist das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege nicht nachhaltig entgegengetreten. Die Erklärungen des

Sachverständigen im Verhandlungstermin, dass die Beackerung allenfalls eine Schicht von 30 bis 40 cm Tiefe erfasst haben werde, die Sole der Gräben aber tiefer liegen werde, vermag nicht zu überzeugen. Ausgehend von der Überlegung, dass es sich um flache Gräben gehandelt haben könnte, die zur Ablagerung von mitgeführtem Sand oder Löss dienten, muss davon ausgegangen werden, dass die Sohle der Gräben nicht wesentlich unter Geländeoberkante gelegen hat. Die Lage innerhalb des gärtnerisch genutzten Teils der Fläche (Tranchot-Karte) spricht ebenso dagegen, dass es sich um tiefe Gräben gehandelt hat wie die Notwendigkeit der Reinigung nach Verlandung. Wegen dieser somit eher spekulativen Überlegung, daß die 1820 verzeichneten Gräben noch heute an dieser Stelle im Gelände nachweisbar sind, wäre es schon notwendig gewesen, dass die Existenz von Resten dieses Systems etwa durch Probebohrungen nachgewiesen worden wäre. Der Hinweis des Amtes für Bodendenkmalpflege darauf, dass die Kläger derartige Maßnahmen nicht gestattet haben, rechtfertigt keine andere Entscheidung, weil § 28 des Denkmalschutzgesetzes ein Betretungsrecht vorsieht, welches allerdings gegebenenfalls von der Unteren Denkmalbehörde durchgesetzt werden müsste. Insoweit sei der Hinweis erlaubt, dass jedenfalls nach vorläufiger Unterschutzstellung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung an der Existenz eines Betretungsrechtes kein Zweifel bestehen dürfte.

Aber auch wenn man davon ausgeht, dass an der angegebenen Stelle noch heute Reste eines derartigen Grabensystems zu finden sind, ist nicht ersichtlich, weshalb dies Denkmalwert haben sollte. Die Kenntnis vom Vorhandensein eines solchen Grabensystems jedenfalls bis 1820 folgt eindeutig aus Tranchot-Karte und Urkarte. Ferner steht fest, dass heute dieses Zulaufsystem nicht mehr in Benutzung ist, sondern rechtwinklig zum alten System aus nördlicher Richtung erfolgt. Sofern sich das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege aus einer Bodenuntersuchung Aufschlüsse darüber erhofft, welches Alter diese Zulaufgräben haben, ist nicht ersichtlich, für welches gesetzliche Bezugsmerkmal dies von Bedeutung wäre. Bei Wasserburgenanlagen muss mit deren Errichtung ein Zulaufsystem angelegt werden, so dass das Alter der hier vermuteten Anlage für sich genommen eher unbedeutend ist. Aus den Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege ist auch nicht zu entnehmen, dass beim hier streitigen Zulaufsystem irgendwelche technischen Besonderheiten erhofft oder vermutet werden, die Aufschluß über die Funktionsweise eines derartigen Grabensystems geben könnten.

...

Die Unterschutzstellung war auch hinsichtlich dieser und des übrigen Teils aufzuheben, weil die Kammer sich gehindert sieht den rechtmäßigen Teil der Unterschutzstellung im einzelnen festzulegen. Der vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege festgelegte „Schutzbereich“ orientiert sich weder am Wassergrabensystem der Urkarte noch am heutigen Wassergrabensystem etwa zuzüglich eines bestimmten Sicherheitsabstandes.

Die Linie verläuft unabhängig davon teils enger, teils weiter als nach der Urkarte von 1820, ohne dass dafür ein konkreter Grund ersichtlich wäre. Ist aber die Kammer gehindert, diese Linie selber eindeutig zu bestimmen, ist die Unterschutzstellung auch im übrigen unbestimmt, auch nicht bestimmbar und deshalb als rechtswidrig aufzuheben.

...